

Kapitel VIII: Formulierungsvorschläge (S. 95-96)**1. Rechtswahl vor Eheschließung****§ 1 Vorbemerkung**

Die künftige Ehefrau ist deutsche Staatsangehörige, der Ehemann französischer Staatsangehöriger. Die künftigen Eheleute haben derzeit beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien. Sie beabsichtigen, am ... in ... zu heiraten. Sie erklären:

§ 2 Rechtswahl

Für das auf unseren ehelichen Güterstand anwendbare Recht wählen wir hiermit das deutsche Recht als Recht der Staatsangehörigkeit der künftigen Ehefrau.

§ 3 Gesetzlicher Güterstand

Es soll beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verbleiben, über dessen Inhalt der Notar belehrt hat.

§ 4 Güterrechtsregister

Eine Eintragung der Rechtswahl in das Güterrechtsregister ist derzeit nicht gewünscht. Die Beteiligten bevollmächtigen sich gegenseitig, die Eintragung jederzeit zu beantragen.

323

2. Rechtswahl nach Eheschließung**§ 1 Vorbemerkung**

Die Ehefrau ist deutsche Staatsangehörige, der Ehemann französischer Staatsangehöriger. Sie haben am ... in ... geheiratet. Die Eheleute hatten nach der Eheschließung bis heute ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien, einen Ehevertrag haben sie bisher nicht errichtet, sie leben also im gesetzlichen belgischen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft. Sie erklären:

§ 1 Rechtswahl

Für das auf unseren ehelichen Güterstand anwendbare Recht wählen wir hiermit mit sofortiger Wirkung (alternativ: mit Wirkung ab ..., ggf. auch rückwirkend) das deutsche Recht.

324

§ 2 Gesetzlicher Güterstand

Es soll beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verbleiben. Der Zugewinnausgleich soll ab heute (alternativ: ab dem ...) berechnet werden. Das Anfangsvermögen setzen wir auf beiderseits Null an (alternativ: keine oder andere konkrete Festlegung des Anfangsvermögens).

§ 3 Vermögensauseinandersetzung

In Auseinandersetzung der bisherigen Errungenschaftsgemeinschaft des belgischen Rechts wird hiermit vereinbart: Der PKW ... steht im Alleineigentum des Ehemannes. Der Hausrat der Ehewohnung steht in unserem je hälftigen Miteigentum. Persönliche Gebrauchsgegenstände stehen im Alleineigentum des jeweiligen Ehegatten. Eine weitere Abwicklung des durch die heutige Rechtswahl beendeten belgischen Güterstandes ist nicht erforderlich, da die Beteiligten keinen Grundbesitz haben.

(alternativ: Der Notar hat darauf hingewiesen, dass durch die in dieser Urkunde getroffene Rechtswahl der bisherige Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft des belgischen Rechts beendet ist. Die erforderliche Auseinandersetzung des im Ausland belegenen Vermögens werden die Beteiligten gesondert durchführen, sie verpflichten sich gegenseitig, sämtliche hierfür erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass er ausländisches Recht nicht kennen muss, er hat hierzu auch keinen Beratungsauftrag übernommen).

§ 4 Güterrechtsregister

Eine Eintragung der Rechtswahl in das Güterrechtsregister ist derzeit nicht gewünscht. Die Beteiligten bevollmächtigen sich gegenseitig, die Eintragung jederzeit zu beantragen.